

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## FESTSETZUNGEN NACH § 9 B.BAU.G.

### 13. BAUWEISE:

13.1 0 offen

### 14. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

14.1 Bei geplanten Einzelbaugrundstücken mind. 600 qm

### 15. FIRSTRICHTUNG

15.1 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3

## AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B.BAU.O.

### 16. EINFRIEDUNG:

16.1 Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2 u. 2.3

Art: Holzlatten, Hanichlzaun, Mauer- oder Stützmauer  
Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante max. 1,00 m  
Ausführung: Oberflächenbehandlung bei Holz, braunes Imprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.  
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten nicht höher als Zaunoberkante.  
Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und im gepflegten Zustand zu halten.

### 17. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

17.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen.

2 Traufhöhe talseitig nicht über 2,50 m.

Kellergaragen sind unzulässig.

### 18. GEBÄUDE:

18.1 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.2 a und b

Dachform:	Satteldach	20° - 28°
Dachdeckung:	Dachpfannen	dunkel- oder rot
Dachgauben:	unzulässig	} DECKBLATT B
Kniestock:	unzulässig	
Sockelhöhe:	talseitig nicht über	0,50 m
Ortsgang:	mind.	0,30 m, max. 1,30
Traufe:	mind.	0,40 m, max. 1,10
Traufhöhe:	talseitig nicht über	6,50 m ab gewachsenen Boden.

18.2 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.3

Bestehende Gebäude E - und E und DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze. (Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bay.B.O. sind zu beachten.)